

Warum wir den Verhaltenskodex des Bistums Chur nicht unterzeichnen können

Das Bistum Chur hat am 5. April 2022 einen «Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht. Prävention von spirituellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung» publiziert. Wir teilen bereits heute – auch in unserem pastoralen Wirken – das Anliegen, dass der Prävention von Übergriffen eine hohe Bedeutung zukommt. Der «Verhaltenskodex» (VK) verletzt jedoch mehrfach die Lehre und Disziplin der katholischen Kirche. Zudem führt er zu einer institutionalisierten Doppelmoral und damit zur Heuchelei. Deshalb können wir es vor unserem Gewissen nicht verantworten, den VK zu unterzeichnen.

95% von dem, was im VK enthalten ist betreffend Prävention, betrachten wir als Ausdruck des gesunden Menschenverstands und des Anstands. Es ist auch aus unserer Sicht unbedingt notwendig, alles zu tun, was möglich ist, um für eine bessere Prävention zu sorgen und dieses Anliegen in der Kirche mit Entschlossenheit zu verfolgen. Auch wir werden dies nach Kräften tun. Trotzdem jedoch hätte der Diözesanbischof dieses Dokument niemals unterzeichnen dürfen. Denn gemäss *Codex Iuris Canonici* (CIC), can. 386 § 1 ist er verpflichtet, die Glaubenswahrheiten den Gläubigen darzulegen und zu verdeutlichen, «damit so die ganze christliche Glaubenslehre allen überliefert wird». Zudem gilt für ihn: «Da er die Einheit der Gesamtkirche wahren muss, ist der Bischof gehalten, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen» (can. 392). Da er nun dieses Dokument unterzeichnet hat, schränkt er in seiner Diözese die Verkündigung von bestimmten Teilen der Glaubenslehre ein und verzichtet für sich sowie die ihm unterstellten Vorgesetzten und die Priester, Diakone und Laienmitarbeiter darauf, dass bestimmte Teile der kirchlichen Lehre und Ordnung in der Pastoral angewandt werden. Die Kirche im Bistum Chur würde dadurch innerhalb der Weltkirche zum Sonderfall, weil ihr durch den VK betreffend die Verkündigung der Glaubens- und Sittenlehre ein Maulkorb umgehängt würde. Und es würde eine Doppelmoral installiert, indem für Priester, Diakone und Laienmitarbeiter eine Spaltung zwischen ihrer persönlichen Lebensführung und ihrer amtlichen Tätigkeit toleriert werden sollte, die für die übrigen Laien nicht gilt und die es auch gar nicht geben kann. Denn es heisst von allen Gläubigen: «Die Gläubigen sind verpflichtet, auch in ihrem eigenen Verhalten, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren» (can. 209 § 1).

Die Unterzeichnung des VK durch den Bischof stürzt alle kirchlichen Mitarbeiter, die an der unverkürzten Lehre und Ordnung der Kirche festhalten, in einen Gewissenskonflikt. Er verunmöglicht es ihnen, ihrem Bischof zu gehorchen, denn sie würden damit der Kirche und ihrer Lehre untreu.

Das ist im Einzelnen zu begründen:

Im VK 4.d. (S. 14) heisst es: *«Ich verzichte auf pauschal negative Bewertungen von angeblich unbiblischem Verhalten aufgrund der sexuellen Orientierung».*

Wer diesen Satz unterschreibt, dürfte – selbst unter Berufung auf das vorrangige Grundrecht der Religionsfreiheit - nicht mehr die kirchliche Lehre zur Homosexualität verkünden, wie sie im «Katechismus der katholischen Kirche» (KKK) festgehalten ist. Denn diese besagt: «Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet, hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, 'dass die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind'. (...) Sie sind in keinem Fall zu billigen» (KKK 2357).

VK 4.d. (S. 14): *«Ich anerkenne die sexuellen Rechte als Menschenrechte, insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung».*

Dieser Aussage ist für verschiedene Interpretationen offen. Sie ist aber in ihrer Absolutheit nicht haltbar, wird doch beispielsweise die Abtreibung mittlerweile von nicht wenigen in der Gesellschaft als «Menschenrecht» oder zumindest ein «Recht» im Rahmen der sexuellen Selbstbestimmung verstanden. Der Staat erlaubt sie weitestgehend. Die Abtreibung ist eine in sich schlechte Handlung, zu der die kirchliche Lehre nun nicht mehr verkündet werden dürfte: «Seit dem ersten Jahrhundert hat die Kirche es für moralisch verwerflich erklärt, eine Abtreibung herbeizuführen. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich» (KKK 2271).

*VK 4.d. (S. 14): «In Seelsorgegesprächen greife ich Themen rund um Sexualität nicht aktiv auf. In jedem Fall unterlasse ich offensives Ausfragen zum Intimleben und zum Beziehungsstatus. Dies gilt auch für Gespräche, die ich als Vorgesetzte*r führe».*

Wer diesen Satz unterschreibt, dürfte kein Ehedokument mehr ausfüllen im Hinblick auf eine Eheschliessung. Denn laut Ehedokument müssen seitens des Pfarrers oder seines Beauftragten die zukünftigen Eheleute gefragt werden, ob sie einer Ehe als «sakramentale Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau» für das eigene Leben zustimmen. Sie müssen sich auf explizite Nachfrage zur Treue verpflichten und zur Ehe als lebenslänglichen Bund, ebenso zur Bereitschaft, Kindern das Leben zu schenken. Ebenfalls muss ausdrücklich nach dem «Beziehungsstatus» gefragt werden in Bezug auf frühere Eheschliessungen und Scheidungen oder betreffend allfällige Kinder aus früheren Beziehungen. Wer diese Fragen, welche auch das Sexualverhalten betreffen, nicht gemäss der kirchlichen Lehre beantwortet, kann nicht kirchlich heiraten

In der Grundordnung über die Priesterausbildung (*Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*), die von Papst Franziskus approbiert und mit Datum vom 8. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, heisst es in Nr. 199: «Hinsichtlich der Personen mit homosexuellen Tendenzen, die in die Seminare eintreten oder die im Verlauf der Ausbildung diese Veranlagung entdecken „[kann] die Kirche [im Einklang mit ihrem Lehramt] – bei aller Achtung der betroffenen Personen – jene nicht für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen zulassen [...], die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte ‚homosexuelle Kultur‘ unterstützen». Der Leiter des Priesterseminars und der Diözesanbischof könnten dieser Vorschrift nicht mehr Nachachtung zu schaffen versuchen, wenn sie den VK unterschreiben, obwohl das vorrangige Grundrecht der Religionsfreiheit es zulassen würde. Und wie sollte der Leiter des Priesterseminars noch im Hinblick auf das «Skruinium» (Befragung durch den Bischof vor der Weihe) «den guten Lebenswandel» des Kandidaten bezeugen können? Wie könnte man von einem Priesteramtskandidaten noch glaubwürdig verlangen, dass er sich «nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche» zum lebenslangen Zölibat verpflichtet (can. 1037), wenn gleichzeitig erklärt wird, sein «Beziehungsstatus» sei für die kirchliche Leitung faktisch tabu?

Auch in anderer Hinsicht würden doppelte Standards angewandt: Wenn Priester, Diakone und Laienmitarbeiter, die in unsittlichen hetero- oder homosexuellen Beziehungen leben, nicht mehr zur Rede gestellt und, wenn keine Besserung eintritt, aus dem kirchlichen Dienst entlassen werden dürfen, wird in zweifacher Weise eine Doppelmoral installiert. Die Kirche würde auf einer öffentlichen Ebene mit ihrem Katechismus eine Sexualmoral verkünden, deren Befolgung sie zugleich gar nicht mehr verlangt, solange es um die eigenen Mitarbeiter geht. Und die Kirche würde weiterhin von allen anderen Gläubigen, wie bereits angeführt, eine Kohärenz zwischen Sein und Leben verlangen (vgl. can. 209 § 1), nach der sie bei ihren Mitarbeitern nicht mehr fragt. Es ist zudem daran zu erinnern, dass Kleriker gehalten sind, «vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu

wahren» (can. 277 § 1). Diese Verpflichtung kann nicht faktisch durch aktives Wegsehen und Nicht-Ansprechen wegbedungen werden im Bistum Chur. Denn sie gilt überall in der Kirche.

Dem Satz *«Ich unterlasse jegliche Form von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität»* (VK 4.d., S. 14) kann seitens der kirchlichen Leitung nicht nachgelebt werden, wenn sie sich weiterhin an die gesamtkirchliche Ordnung halten will. Denn es wäre dann nicht mehr möglich, Personen, welche Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte 'homosexuelle Kultur' unterstützen, aus dem Priesterseminar zu entlassen. Ein solcher Entscheid entspricht zwar der kirchlichen Lehre, wird aber von Teilen der Gesellschaft als diskriminierend empfunden. Dabei geht es der Kirche nicht um Diskriminierung, sondern darum, dass sie unter Berufung auf das vom Staat anerkannte und gewährleistete vorrangige Grundrecht der Religionsfreiheit gemäss ihrer immerwährenden Lehre wirken kann.

In gleicher Weise wäre auch die Verweigerung der «Segnung» eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht mehr möglich. Und dies, obwohl die Glaubenskongregation am 22. Februar 2021 mit Zustimmung von Papst Franziskus erklärt hat: *«Aus diesem Grund ist es nicht erlaubt, Beziehungen oder selbst stabilen Partnerschaften einen Segen zu erteilen, die eine sexuelle Praxis außerhalb der Ehe (das heißt außerhalb einer unauflösbaren Verbindung eines Mannes und einer Frau, die an sich für die Lebensweitergabe offen ist) einschließen, wie dies bei Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts der Fall ist».*

Es gibt weitere Punkte im VK, die das Gewissen der Priester, Diakone und kirchlichen Mitarbeiter verletzen, die an der ganzen Lehre der Kirche festhalten. Zu erinnern ist an die Zumutung: *«Einem Outing zu sexueller Orientierung stehe ich unterstützend zur Seite»* (VK 4.d., S. 14). Ebenfalls ist die Äusserung auf S. 19 (VK 4.e.) nicht haltbar: *«Für das Beichtgespräch suche ich nach transparenten und doch diskreten Möglichkeiten, die eine gute Atmosphäre bieten. Halb abgedunkelte enge Beichtstühle sind dafür nicht geeignet».* Denn es ist daran zu erinnern, dass can. 964 § 3 festhält, ausserhalb des Beichtstuhls dürften Beichten nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden. Dies ist selbst ein Mittel der Prävention. Auch das in can. 964 § 2 festgehaltene Recht aller Gläubigen, *«an offen zugänglichem Ort»* beichten zu können in Beichtstühlen, *«die mit einem festen Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater versehen sind»*, ist eine bereits bestehende Vorsichtsmassnahme, auf die nicht verzichtet werden kann. Der VK erscheint hier mit der Schaffung von *«diskreten Möglichkeiten»* geradezu kontraproduktiv zu sein.

Es wird durch den VK auf die Priester, Diakone und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter moralischer Druck ausgeübt, die kirchliche Lehre zu verleugnen: *«Eine Verweigerung der Unterschrift zeigt massive Qualitätsdefizite in der Reflexionsfähigkeit, da die Person zu Pauschalurteilen neigt oder das Anliegen der Prävention nicht genügend mitträgt. Von einer weiteren Zusammenarbeit ist abzuraten»* (VK 2.a. S. 6). Dieser Passus deutet an, dass die Nicht-Unterzeichnung des VK arbeitsrechtliche Konsequenzen haben soll. Denn auf der gleichen Seite heisst es: *«Bei bestehenden Anstellungsverhältnissen wird der VK spätestens an der jährlichen MAB unterschrieben».* Da die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften den VK mitunterzeichnet haben, ist die Drohung arbeitsrechtlicher Konsequenzen ernst zu nehmen (vgl. auch die *«Verpflichtungserklärung»* des VK, S. 28, wo die Unterzeichnung explizit vorgesehen ist). Dieser massive Druck auf alle Priester, Diakone sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist umso erstaunlicher, als der Diözesanbischof den VK zwar mit den beiden

Präventionsbeauftragten und einer Gruppe Gleichgesinnter erarbeitet hat. Er hat den VK jedoch nicht den diözesanen Beratungsgremien vorgelegt, weder dem Priesterrat des Bistums (can. 455 ff.) noch dem in Analogie dazu bestehenden «Rat der Lientheologinnen, Lientheologen und Diakone» oder der «Diözesanen Pastorkonferenz», die im Bistum die Aufgabe des diözesanen Pastoralrats (can. 511 ff.) wahrnimmt. Ob das Dokument dem Bischofsrat vorgelegt wurde, ist offen.

Wir haben den Diözesanbischof im Vorfeld der Publikation des VK gebeten, diesen nicht zu unterzeichnen. Da er ihn inzwischen veröffentlicht und unterschrieben hat, bitten wir ihn nun unsererseits öffentlich, seine Unterschrift unter den VK zurückzuziehen und dadurch den von ihm verursachten Gewissenskonflikt vieler seiner Mitarbeiter zu heilen. Wenn das nicht geschieht, werden wir selbst einen Verhaltenskodex im Dienst der Übergriffsprävention erarbeiten, der in Einklang mit der kirchlichen Lehre steht und den wir zu unterzeichnen bereit sind.

Einstweilen erklären wir durch unsere Unterschrift unter die vorliegende Erklärung, dass wir aus Gewissensgründen den VK des Bistums Chur nicht unterschreiben werden. Wir bedauern sehr, dass der Diözesanbischof Hand zum Versuch geboten hat, die LGBT-Ideologie unter dem Deckmantel der Übergriffsprävention in der Kirche zu implantieren und damit die Glaubenslehre der Kirche auszuhöheln. Wir laden alle Priester, Diakone sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, diese Erklärung ebenfalls zu unterzeichnen. Wer sie mittragen möchte, kann dies mitteilen an die E-Mail-Adresse sekretaer@churer-priesterkreis.ch. Die Namen werden nicht veröffentlicht, aber dem Diözesanbischof bekanntgegeben.

28. April 2022

Churer Priesterkreis

Präses: Kan., Pfr. Franz Imhof

Sekretär: Kan., Pfr. Dr. Roland Graf
(für Anfragen: Tel. 055 414 11 16)